

**Bündnis Alm GmbH
Adenauerplatz 7
33602 Bielefeld**

**DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA
Melanchthonstr. 31a
33615 Bielefeld**

- Eigentümer -

- Betreiber & Veranstalter -

Stadionordnung der SchücoArena

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Stadionordnung erstreckt sich auf das eingezäunte Sportareal der SchücoArena. Zum Geltungsbereich gehören auch der Verkaufsstand im Abgang zum Untergeschoss der Gertrud-Bäumer-Schule sowie dortige Toilettenanlage und Flur.
- (2) Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Plan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil der Stadionordnung.
- (3) Diese Stadionordnung gilt für alle Veranstaltungen, die im Stadion stattfinden, an den jeweiligen Veranstaltungstagen.

§ 2 Nutzung

- (1) Dieses Stadion wird vornehmlich für die Austragung von Fußballspielen genutzt. Darüber hinaus können auch Veranstaltungen nichtsportlicher Art zugelassen und durchgeführt werden.
- (2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung des Stadions und der dazugehörenden Anlagen besteht nicht.
- (3) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 3 Verhalten im Geltungsbereich der Stadionordnung

- (1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass weder andere Personen noch Gegenstände von bedeutendem Wert geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Jedermann hat den Anordnungen des Veranstalters, des Ordnungsdienstes, des Stadionsprechers, der Polizei, der Feuerwehr sowie der Ordnungsbehörden Folge zu leisten.
- (3) Nach Ende einer Veranstaltung kann der Fahrzeugverkehr durch Weisungen des Veranstalters, des Ordnungsdienstes, der Polizei, der Feuerwehr sowie der Ordnungsbehörden untersagt werden, bis eine Gefährdung von Fußgängern unwahrscheinlich ist.

§ 4

Aufenthalt/Eingangskontrollen

- (1) In dem eingefriedeten Sportareal dürfen sich an den Veranstaltungstagen nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis (z.B. Ehrenkarten, Arbeitskarten) mit sich führen oder ihre Aufenthaltsberechtigung auf andere Art nachweisen können.
- (2) Jeder Besucher ist beim Betreten des eingezäunten Sportareals, an Kontrollstellen sowie nach Aufforderung innerhalb des Bereichs verpflichtet, dem Ordnungsdienst des Veranstalters, den Dienstkräften der Ordnungsbehörden oder der Polizei seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (3) Über die Vergabe von Medienakkreditierungen bei allen Fußballspielen (Pflicht- und Testspiele) entscheidet vollumfänglich der Veranstalter aufgrund seines Hausrechts (§ 903 BGB). Die Entscheidungskriterien basieren auf den von der Deutschen Fußball Liga veröffentlichten Medienrichtlinien und insbesondere deren Durchführungsbestimmungen, die die Rechte und Pflichten für alle Clubs und Medienvertreter im Rahmen der nationalen und internationalen Berichterstattung über die Bundesliga und 2. Bundesliga beschreiben, in ihrer aktuellsten Version.
- (4) Besucher, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können oder gegen die ein für Sportveranstaltungen örtlich oder bundesweit wirksames Stadionverbot ausgesprochen worden ist, sind vom Betreten des eingezäunten Sportareals ausgeschlossen. Sie werden vom Ordnungsdienst, von Dienstkräften der Ordnungsbehörde oder der Polizei am Eingang zurückgewiesen oder aus dem eingezäunten Sportareal verwiesen, wenn sie dort angetroffen werden.
- (5) Der Veranstalter behält sich vor, vom Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die demokratie- oder verfassungsfeindlich eingestuft sind, Vereinigungen/Institutionen angehören und/oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische, diskriminierende, homophobe, gewaltverherrlichende, diffamierende oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren oder von dieser auszuschließen.
- (6) Besucher, die offensichtlich unter dem deutlichen Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen oder Gegenstände/Sachen im Sinne des § 5 (Verbote) mitführen und mit deren Sicherstellung durch den Ordnungsdienst nicht einverstanden sind oder bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die Sicherheit gefährden, sind vom Ordnungsdienst, von Dienstkräften der Ordnungsbehörde oder der Polizei ebenfalls auszuschließen. Generell vom Zutritt zum Stadion sind Besucher ausgeschlossen, bei denen ein Alkoholgehalt von mehr als 1,6 Promille festgestellt wird.
- (7) Der Ordnungsdienst ist im Einvernehmen mit dem Betroffenen berechtigt, Personen -auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel- dahingehend zu überprüfen, ob die Verbote gem. § 5 beachtet werden, Nachschau in Kleidungsstücken und Behältnissen zu halten, Feststellungen zur Alkohol- oder Drogenbeeinflussung zu treffen oder im Falle eines möglicherweise bestehenden Stadionverbotes die Identität durch Einsichtnahme in ihre Ausweispapiere o.ä. zu überprüfen. Wer die Zustimmung nicht erteilt, wird vom Betreten des eingezäunten Sportareals ausgeschlossen und zurückgewiesen oder aus dem eingezäunten Sportareal verwiesen, wenn er dort angetroffen wird.
- (8) Die Besucher dürfen nur den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einnehmen. Aus Sicherheitsgründen oder zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher auf Anweisung des Ordnungsdienstes, der Dienstkräfte der Ordnungsbehörden oder der Polizei verpflichtet,

einen anderen als den auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz –ggf. auch in einem anderen Block- einzunehmen.

- (9) Die Südtribüne (Block 1 – 4) und Block H, I & J sind Heimbereich der SchücoArena. Für Gästefans ist es verboten, sich in diesem Bereich aufzuhalten bzw. zu verweilen. Der Ordnungsdienst ist angewiesen und berechtigt, Zuschauer, die als Gastfan zu erkennen sind oder durch ihr Verhalten auffallen, auch wenn sie ein gültiges Ticket für diesen Bereich besitzen, aus diesem zu entfernen, wobei ihnen -soweit dies im Einzelfall möglich ist- ein anderer geeigneter Platz zugewiesen werden kann. Kann kein anderer geeigneter Platz angeboten werden, wird der betreffende Gastfan aus dem Stadion verwiesen oder der Zutritt zum Stadion verweigert.
- (10) Alle Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sind von Öffnung des eingezäunten Sportareals bis zu dessen Schließung für den bestimmungsgemäßen Zweck freizuhalten.
- (11) Das Betreten des und der Aufenthalt in dem eingezäunten Sportareal erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der DSC Arminia Bielefeld nicht.

§ 5 Verbote

- (1) Den Besuchern ist das Mitführen, Bereithalten, Überlassen und Tragen von folgenden Sachen/Gegenständen untersagt:
 - a) Waffen jeglicher Art, (Aktivbewaffnung z.B. Taschenmesser, Werkzeuge mit Messerklinge u.ä. und Passivbewaffnung, z. B. Mundschutz), sowie alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß- oder Schusswaffen geeignet sind;
 - b) sonstige Gegenstände, die auch geeignet sind, Verletzungen zu verursachen bzw. hervorzurufen oder Gegenstände, die geeignet sind und bei denen zu vermuten ist, dass sie als Wurfgegenstände genutzt oder als Waffe eingesetzt werden sollen;
 - c) gewaltverherrlichendes, rassistisches, fremdenfeindliches, antisemitisches sowie rechts- oder linksextremistisches Propagandamaterial sowie Fahnen, Transparente, Schriftmaterial, Sticker, Aufnäher oder Kleidungsstücke (insbesondere der Kleidermarke „Thor Steinar“ o.ä.), deren Aufschrift/Abdruck geeignet ist, Dritte oder Bevölkerungsgruppen aufgrund der Hautfarbe, Religion, Herkunft oder sexuellen Orientierung zu diskriminieren auch dann, wenn es strafrechtlich nicht relevant ist.
 - d) Gassprühdosen, ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
 - e) Behältnisse (Flaschen [auch keine PET-Flaschen], Becher, Krüge, Dosen o.ä.), die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - f) sperrige Gegenstände, wie z.B. Leitern, Hocker, Stühle; Kisten, Gehhilfen, Reisekoffer oder Taschen größer als DIN A4;
 - g) Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchkerzen, Rauchpulver, Rauchbomben, Leuchtkugeln, Leuchtmunition und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - h) Laser-Pointer;
 - i) Alkoholische Getränke jeglicher Art;
 - j) Drogen, sowie das Mitführen, Bereithalten, Überlassen und der Konsum von Cannabis. Selbst wenn eine Teilegalisierung bzgl. des Anbaus und Konsums von Cannabis stattgefunden hat, berufen wir uns zum Schutz unserer Besucher, vor allem Kinder und Jugendlicher, diesbezüglich auf unser Hausrecht und das Konsumverbot nach KCanG in öffentlich zugänglichen Sportstätten und deren Sichtweite (= max.100 Meter). Sollte bei Zutritt das Mitführen von Cannabis festgestellt werden, kann dem Besucher der Zutritt durch das Ordnungspersonal verwehrt werden. Dies gilt auch für Personen, die unter dem einschlägigen Konsum von Cannabis stehen

- k) Tiere;
- l) Gegenstände, die geeignet und den Umständen dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.

(2) Den Besuchern ist weiterhin untersagt:

- a) jegliches Verhalten, das die öffentliche Ordnung gefährdet oder stört; dazu gehört insbesondere die Art und Weise des Auftretens – einschließlich des Tragens entsprechender Kleidungsstücke, mit dem bzw. mit denen gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksextremistische Parolen zum Ausdruck kommen oder erkennbar kommen sollen;
- b) jegliche Handlungen, Verhaltensweisen oder Äußerungen, die gegen das geltende Kinder- und Jugendschutzkonzept des Clubs verstoßen oder geeignet sind, das körperliche, seelische oder sexuelle Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Hierzu zählen insbesondere übergriffiges, belästigendes, einschüchterndes oder in sonstiger Weise unangemessenes Verhalten gegenüber Minderjährigen.
- c) Tiere, mit Ausnahme von Diensthunden der Polizei, Blinden- und Rettungshunden, mitzuführen;
- d) mit Gegenständen, die Personen verletzen oder Sachen beschädigen können, zu werfen;
- e) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen; insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu überklettern;
- f) Bereiche, die nicht für die Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), ohne Genehmigung des Veranstalters oder der Polizei zu betreten;
- g) außerhalb der Toilette die Notdurft zu verrichten oder die Anlagen/Verkehrsflächen in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen zu verunreinigen;
- h) ohne die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse in Schriftform sowie innerhalb des eingezäunten Sportareals zusätzlich der privatrechtlichen Gestattung des Veranstalters Feuer zu entzünden, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Leuchtmunition oder sonstige pyrotechnische Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer o.ä. abzubrennen oder abzufeuern;
- i) ohne die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse in Schriftform sowie innerhalb des eingezäunten Sportareals zusätzlich der privatrechtlichen Gestattung des Veranstalters Waren aller Art feilzubieten oder zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen;
- j) bauliche Anlagen, Einrichtungen, Bäume oder Wege ohne erforderliche öffentlich-rechtliche Erlaubnisse in Schriftform sowie ohne Genehmigung des Eigentümers zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben, zu verkratzen, zu verätzen oder auf andere Weise zu beschädigen;
- k) Trillerpfeifen zu benutzen, die geeignet sind, den Spielablauf zu stören;
- l) Das Starten, Fliegen, Landen und der Betrieb von Drohnen, Modellflugzeugen oder sonstigen unbemannten Luftfahrtsystemen (im Folgenden „Drohnen“) ist in der SchücoArena sowie auf dem gesamten Hausrechtsgelände einschließlich aller Außenbereiche ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung vom DSC Arminia Bielefeld untersagt. Das Mitführen, Bereithalten und Überlassen von Drohnen oder sonstigen unbemannten Flugobjekten jeglicher Art ist in der SchücoArena ebenfalls nicht gestattet. Der DSC Arminia Bielefeld behält sich vor, zum Schutz der Sicherheit und Ordnung technische Maßnahmen zur Drohnenabwehr einzusetzen. Im Außengelände sind die jeweils geltenden gesetzlichen Überflugverbote und luftfahrtrechtlichen Vorschriften ausnahmslos einzuhalten.
- m) das Nächtigen.

§ 6

Zuwiderhandlungen

- (1) Gegen Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieser Stadionordnung oder der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bielefeld über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Fußballstadions „SchücoArena“ (ehem. „Alm“) und Umgebung vom 08.11.2007 in der jeweils geltenden Fassung (Bekanntmachung vom 13.11.2007 in der Neue Westfälische Tageszeitung und dem Westfalen-Blatt) verstoßen, kann Anzeige erstattet werden.
- (2) Sie können ferner vom Betreten des eingezäunten Sportareals ausgeschlossen werden oder aus dem eingezäunten Sportareal verwiesen werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht in diesen Fällen nicht. Dasselbe gilt für Personen, die erkennbar unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen.
- (3) Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb der eingezäunten Stadionanlage im Zusammenhang mit einer Veranstaltung gegen Vorschriften der Stadionordnung oder der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bielefeld über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Fußballstadions „SchücoArena“ (ehem. „Alm“) und Umgebung vom 08.11.2007 in der jeweils geltenden Fassung verstoßen, kann ein Stadionverbot ausgesprochen werden. Dieses Betretungsverbot kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf den Bereich des eingezäunten Sportareals der SchücoArena beschränkt oder mit bundesweiter Wirksamkeit ausgestattet werden.
- (4) Sollte der Veranstalter durch ordnungswidriges Besucherverhalten zu Schadenersatzansprüchen und/oder Geldstrafen von dritter Seite (DFB, UEFA, FIFA u. a.) herangezogen werden, so werden diese Ansprüche im Regresswege gegen die Verursacher geltend gemacht.
- (5) Besteht der Verdacht, dass Personen eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begangen haben, so kann Anzeige erstattet werden.
- (6) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und in Verwahrung genommen und, soweit sie für ein Ordnungswidrigkeiten- oder strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht als Beweismittel benötigt werden, nach Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung an diejenige Person herausgegeben, bei der sie sichergestellt worden sind.
- (7) Die in Verwahrung genommenen Sachen werden durch den Veranstalter zwei Wochen zur Abholung bereitgehalten. Danach wird vermutet, dass der Eigentümer den Besitz an den Sachen in der Absicht aufgegeben hat, auf das Eigentum zu verzichten.

§ 7

Umfang der Haftung des Veranstalters

- (1) Die Haftung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz wird durch diese AGB nicht beschränkt.
- (2) Die Haftung des Veranstalters für sonstige nach Abs. 1 genannte Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn die Schäden beruhen auf
 - a) einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder
 - b) der Verletzung einer Pflicht, die für die Errichtung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist. Im Fall der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung des Veranstalters auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- (3) Die Haftungsfreistellung nach Abs. 1 und 2 gilt auch für die Haftung der Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter des Veranstalters.
- (4) Unfälle oder Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich zu melden.

§ 8

Abgabe von Speisen und Getränken

Speisen und Getränke dürfen außerhalb geschlossener Räume nur in Gefäßen, Behältnissen oder auf Tellern aus Pappe, Plastik o.ä. abgegeben werden, die nicht als Wurfgegenstände geeignet sind. Glas-, Keramik-, Porzellan-, Metallbehältnisse o. ä sind nicht erlaubt.

§ 9

Ausnahmen

Über die Erteilung von Ausnahmen von dieser Stadionordnung entscheidet die DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA. Die Ausnahmegenehmigung ist auf Widerruf zu erteilen und kann befristet, sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Stadionordnung tritt am 5. August 2026 in Kraft.

Bielefeld, 05.08.2026